



Altersvorsorgepflicht für Unternehmer ?

Die Politik befasst sich derzeit immer wieder mit der Frage, ob zukünftig auch für Einzelunternehmer eine Altersvorsorgepflicht eingeführt werden soll. Anlass hierfür ist, dass festgestellt worden ist, dass bei den Grundsicherungsempfängern die Zahl derjenigen ansteigt, die als Unternehmer nie in eine Rentenversicherung eingezahlt haben, aber gleichzeitig nicht in der Lage waren, eine eigenständige Altersabsicherung aufzubauen, da die Erträge hierzu nicht reichten. Auch die Bertelsmann-Stiftung hat in einer neuen Studie festgestellt, dass bei den sog. Solo-Selbständigen im Regelfall keine ausreichende soziale Absicherung besteht.

Vor diesem Hintergrund hat sich Bundesarbeitsministerin von der Leyen in kleiner Runde bereits für eine verpflichtende Unternehmeraltersversicherung ausgesprochen und die Vorlage eines Konzepts angekündigt.

Es geht sowohl um die Frage, ob eine Altersvorsorgepflicht für Selbständige überhaupt eingeführt werden soll, aber ggf. auch um das wie. Erste Stimmen werden laut, die nämlich eine Pflicht zur Altersabsicherung befürworten, wie sie z. B. in Form der Versorgungswerke für Ärzte oder Anwälte oder in der Künstlersozialversicherung besteht.

Damit der Verband sich ein Meinungsbild machen kann, bitten wir alle Mitglieder auf, sich zu diesem Thema zu äußern (eMail: info@handelsverband-os-el.de) und sei es nur in der Form, dass Sie darauf hinweisen, dass Sie bereits Ihre Altersvorsorge über das Versorgungswerk des Verbandes gestaltet haben.

Umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung

Wird der Warenbestand und die Ladeneinrichtung eines Einzelhandelsunternehmens an einen Erwerber verkauft, das Ladenlokal jedoch nur auf unbestimmte Zeit mit gesetzlicher Kündigungsmöglichkeit vermietet, so liegt eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung vor. Der EuGH hat mit Urteil vom 10.11.2011 – C-444/10 - entschieden, dass eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung nicht daran scheitert, dass das Geschäftslokal mit einem jederzeit kündbaren Mietvertrag an den Erwerber vermietet wird. Der EuGH war weiter der Ansicht, dass ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener und kurzfristig kündbarer Mietvertrag über die Geschäftsräume ausreichend sei. Damit widersprach das Gericht der bisherigen Auffassung der deutschen Finanzverwaltung (Abschnitt 1.5, Abs. 3 UStAE). Die deutsche Finanzverwaltung fordert bisher nämlich eine langfristige Nutzungsdauer auf der Grundlage eines für eine feste Mietzeit nicht kündbaren Mietvertrages. Da der Bundesfinanzhof im Rahmen der Prüfung von § 1 Abs. 1 a UStG dem EuGH die Frage vorgelegt hatte, ist nunmehr davon auszugehen, dass diese neue Rechtsprechung von der Finanzverwaltung beachtet wird.

Jahresabschluss bei Kleinstunternehmen

Das europäische Parlament hat sich am 13.12.2011 dafür ausgesprochen, statt der ursprünglichen Option der Mitgliedsstaaten, Kleinstbetriebe vom Jahresabschluss komplett zu befreien, haben sie entschieden, für diese nur noch einzelne Erleichterungen bei der Erstellung des Abschlusses zu ermöglichen. Allerdings wurden die Schwellenwerte zur Definition der Kleinstbetriebe wieder etwas angehoben.

Als Kleinstbetrieb soll künftig ein Unternehmen gelten, das am Bilanzstichtag zwei der drei folgenden Schwellen-



werte nicht überschreitet: Bilanzsumme 350.000 Euro, Nettoumsatzerlöse: 700.000 Euro, durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 10.

Die Mitgliedsstaaten können in einem solchen Fall die sog. Kleinstbetrieben von einer allgemeinen Offenlegungspflicht befreien, sofern die Informationen aus der Bilanz im Einklang mit den nationalen Vorschriften bei mindestens einer benannten zuständigen Behörde ordnungsgemäß hinterlegt und dann dem Unternehmensregister übermittelt wurden, so dass auf Antrag eine Abschrift erhältlich sein sollte.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie der EU-Beschluss in nationales Recht umgesetzt wird. Wir werden über das weitere Verfahren informieren.

Regierungskoalition plant Erhöhung der Minijob-Grenze

Der arbeitsmarktpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Karl Schiewerling, und der sozialpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Heinrich Kolb, haben Ende November mitgeteilt, dass die Koalition die Einkommensgrenze für Minijobber anheben will. Sie beträgt derzeit 400 € und soll auf 450 € steigen. Einhergehen soll dies jedoch mit einer vollständigen Absicherung in der Rentenversicherung, für die der Beschäftigte dann den bisherigen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 % um 4,6 % aufstocken muss. Diese Aufstockung soll automatisch erfolgen, es sei denn, dass der Arbeitnehmer ausdrücklich hierauf verzichtet. Dann würde es bei der pauschalen Abgabe des Arbeitgebers bleiben und einer nur eingeschränkten Absicherung in der Rentenversicherung.

Durch die Absicherung bei der Rentenversicherung würde der Minijobber u. a. nun noch Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente erwerben und die Vorteile der Riester-Förderung in Anspruch nehmen können. Sie ist für ihn allerdings auch mit einer geringen Nettolohneinbuße in Höhe des Aufstockungsbetrages (4,6 %) verbunden. Damit wird das bisherige Prinzip, wonach der Minijobber ausdrücklich für die Rentenversicherungspflicht optieren muss, umgekehrt - wer sich nicht ausdrücklich gegen die Rentenversicherungspflicht entscheidet, muss den Eigenbeitrag aufbringen.

Gleichzeitig soll die sog. Midijob-Grenze von derzeit 800 € auf 850 € angehoben werden. Bis zu dieser Midijob-Grenze wird nur ein verminderter Arbeitnehmersozialversicherungsbeitrag abgeführt, der Arbeitnehmer genießt gleichwohl vollen Sozialversicherungsschutz.

Der Vorschlag der Regierungskoalition stößt auch sofort auf den Protest der Opposition. So sieht die SPD hierin eine Ausweitung des "Lohndumpings zulasten der Frauen". Sie spricht damit an, dass - wie vereinzelt Arbeitsgerichtsverfahren zeigen - teilweise die Stundenlöhne für Minijobber unterhalb denen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegen. Von daher ist damit zu rechnen, dass im Bundestag über das Thema kontrovers diskutiert wird. Auch an anderer Stelle ist erkennbar, dass die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nach wie vor umstritten bleiben. So haben sich die Partner der neuen Großen Koalition in Berlin - SPD und CDU - in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, gegenüber dem Gesetzgeber für eine Beschränkung von Minijobs auf 12 Wochenstunden einzutreten.

Die nun von der Regierungskoalition angestrebte Neuregelung wird daher nicht das letzte Wort bleiben.

Termine/Veranstaltungen

Freiwilliger Winterschlussverkauf 2012: Startschuss am 30. Januar 2012

**Seminar Datenschutz: Donnerstag 02.02.2012, 18.00-19.30 Uhr,
Haus des Handels und der Dienstleistungen
weitere Info's unter: www.handelsverband-os-el.de**